Extra-Blatt

zu Nr. 44 des „Gumbinner Kreisblatts".

Herausgegeben vom Königlichen Landratsamt. Druck von Jul. Hippel, Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, den 10. November 1910.

Viehzählung am 1. Dezember 1910.

Nr. 826. Am 1. Dezember d. Js. findet im Preußischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt.

Die zu verwendenden Formulare

1. die Zählkarte A,
2. die Anweisung für die Zähler B,
3. die Kontrolliste „ „ „ C,
4. die Anweisung für die Behörden D und
5. die Ortsliste E

werden den Guts- und Gemeindevorstehern **bis zum 15. November d. Js.** zugehen.

Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der Gehöfte mit und ohne Vieh sowie die der viehhaltenden Haushaltungen festzustellen. Durch die Viehzählung soll der Viehstand jeder Haushaltung eines Gehöfts oder Anwesens ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, unberücksichtigt bleibt.

Die Zählung ist unter Leitung der Ortsbehörden durch die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten, von mir ernannten Zähler vorzunehmen.

Für die kleineren Gemeinden habe ich nur einen, für größere Gemeinden jedoch mehrere Zähler ernannt. In den Gemeinden, in denen ich mehrere Zählbezirke eingerichtet habe, ersuche ich die Ortsbehörden, die Abgrenzung dieser Bezirke in der von mir vorgeschlagenen Weise vorzunehmen. Sollte in einzelnen Gemeinden eine andere Einteilung zweckmäßiger sein, so ersuche ich die Gemeindevorsteher mir hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen und gleichzeitig ein Verzeichnis über die neu abzugrenzenden Zählbezirke einzureichen. Ich richte an die in dem untenstehenden Verzeichnis aufgeführten Personen die Bitte, das Ehrenamt eines Zählers bezw. Stellvertreters zu übernehmen und hierdurch ihrerseits an einer sachgemäßen und sorgfältigen Durchführung der Zählung nach Kräften mitzuwirken. **Für die Uebernahme des Amtes als Zähler bezw. Stellvertreter kann eine Entschädigung aus der Staatskasse nicht gezahlt werden**, etwaige Auslagen sind von den Guts- und Gemeindebezirken zu tragen. Die Pflicht der Ausfüllung der Zählkarten liegt den Haushaltungsvorstehern der viehbesitzenden Haushaltungen oder deren Vertretern ob. Wo dieses nicht angängig erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler auf Grund von an Ort und Stelle persönlich einzuziehenden Erkundigungen zu bewirken.

Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung mittels Eintragung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes in die Zählkarte. Für jede Haushaltung, bei der sich Vieh befindet, muß eine Zählkarte ausgefüllt werden; ebenso über das Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöft wohnt.

In den Gemeindeversammlungen ist auf die bevorstehende Erhebung hinzuweisen, ihr Zweck und ihre Aufgabe darzulegen und der Inhalt der Zählpapiere zu erklären. Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, daß die Angaben in den Zählkarten zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden.

Die Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die demnächst an sie gelangenden Zählpapiere sogleich an die Zähler weiterzugeben. Auch haben sie **sofort eine genaue Prüfung anzustellen, ob die Formulare unbedenklich ausreichen; ein etwaiger Mehrbedarf ist bei mir mit näherer Begründung bis zum 20. November d. Js. anzufordern.**

Die Art der Vornahme der Erhebung, die Prüfung und Bearbeitung ihrer Ergebnisse in den Gemeinden, sowie die Ablieferung der ausgefüllten Zählpapiere ergibt sich aus dem Inhalt der Anweisung für die Behörden (D) und für die Zähler (B). Dabei bemerke ich noch folgendes:

1. Die Austeilung der Zählkarten erfolgt durch die Zähler selbst **am 29. und 30. November d. Js.** von Haushaltung zu Haushaltung, soweit letztere in Frage kommen; **Haushaltungen ohne Vieh erhalten keine Zählkarte. Am 30. November d. Js. abends 6 Uhr muß die Austeilung spätestens beendet sein.**
2. Die Behändigung der Zählkarten ist möglichst an den Haushaltungsvorsteher, in dessen Abwesenheit an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied seiner Haushaltung, falls kein solches vorhanden, aber an einen anderen erwachsenen Hausgenossen oder Nachbarn zu bewirken.
3. Bei der Uebergabe der Zählkarten sind die Empfänger über das bei der Ausfüllung einzuhaltende Verfahren, soweit nötig, mündlich zu belehren. Namentlich ist darauf aufmerksam zu machen, daß in der Spalte der Zählkarte nur die Zahlen für den Viehstand eingetragen werden sollen und zwar nur in Ziffern, nicht in Buchstaben. **Ist die eine oder andere Viehgattung nicht vorhanden, so dürfen in dieser Spalte über den betreffenden Zeilen weder wagerechte noch schräge Striche gemacht werden. Auch ist darauf zu achten, daß die ausgefertigten Zählkarten vom 2. Dezember d. Js. morgens ab zur Abholung bereit zu halten sind.**
4. **Am Morgen des 2. Dezember d. Js.** hat die Wiedereinsammlung der Zählkarten zu beginnen und soll möglichst an demselben Tage beendet werden. Der Zähler hat die Zählkarten beim Empfange an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu beseitigen. Sind in einzelnen Fällen die Karten unausgefüllt geblieben, so hat der Zähler nach Befragung der betreffenden Haushaltungsvorstände, Gehöftbesitzer, Verwalter usw. die Ausfertigung selbst zu besorgen. **Ganz besonders ist darauf zu achten, daß die Zählkarten von den Haushaltungsvorstehern oder Zählern unterschrieben sind.**
5. Nach beendigter Wiedereinsammlung und Vornahme der etwa nötigen Ergänzungen hat der Zähler die Spalten 6 bis 9 der Kontrolliste nach den auf den Zählkarten gemachten Angaben sorgfältig auszufüllen, aufzurechnen und eine Reinschrift von der Kontrolliste zu fertigen. Demnächst ist sowohl das erste Stück